

Bekanntmachung Nr. 59/2024 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Hohenlockstedt:

I.

Satzung (Nachtrag 4) zur Änderung der Entschädigungssat- zung der Gemeinde Hohenlockstedt

Aufgrund des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenlockstedt vom 29.05.2024 folgende Satzung (Nachtrag 4) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohenlockstedt vom 11.01.2008 erlassen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie ihre Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, sofern diese Sitzung der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung, eines Ausschusses oder der Meinungsbildung für wesentliche kommunale Vorhaben dienen.“

Artikel II

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung

„§ 3 Fraktionsvorsitzende

„Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,5 % des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 2 Abs. 1 Satz 1.“

Artikel III

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Beauftragte oder Beauftragter für Seniorinnen und Senioren sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter

- (1) Die oder der Beauftragte für Seniorinnen und Senioren erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,5 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 2 Abs. 1 Satz 1.

- (2) Den zwei Stellvertretern der oder des Beauftragten für Seniorinnen und Senioren wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1,25 % der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 2 Abs. 1 Satz 1 gewährt.“

Artikel IV

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5 a Kinder- und Jugendparlament

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments wird den Mitgliedern als Ersatz notwendiger Auslagen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € für maximal 6 Sitzungen im Jahr gewährt.
- (2) Den Sprechern des Kinder- und Jugendparlaments (bis zu drei Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments) wird bei der Einladung zu Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 15,00 € gewährt.“

Artikel V Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hohenlockstedt, 30.05.2024

Gez. Wolfgang Wein
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung (Nachtrag 4) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, 31.05.2024

Gez. Clemens Preine
Amtsvorsteher

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen www.amt-kellinghusen.de am 31.05.2024. Der entsprechende Hinweis auf die Bekanntmachung ist unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel in der Wilhelmstraße (Rathaus) erfolgt.